

Kita- und Lehrertestungen neu geregelt

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat darüber informiert, dass der Vertrag zwischen der KV Nordrhein, der KV Westfalen-Lippe und dem MAGS zur Testung von Beschäftigten in Schulen und Kitas ab dem 27. März neu geregelt wird:

- Der Anspruch von Beschäftigten in Schulen auf zwei kostenlose SARS-CoV-2-Tests pro Woche läuft planmäßig zum 26. März aus.
- Der Anspruch von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege auf zwei kostenlose SARS-CoV-2-Tests pro Woche wird bis zum 11. April verlängert. Die Beschäftigten erhalten dafür über ihren Arbeitgeber einen neuen Berechtigungsschein, der bei der Testung vorzulegen ist.

Für die Schulen haben die Regierungschefs aus Bund und Ländern am 22. März die Einführung von flächendeckenden **Selbsttests** für Schülerinnen und Schüler wie für Beschäftigte beschlossen. Präventive Testungen von Schulpersonal durch Vertragsärzte und -ärztinnen sind somit ab dem 27. März keine abrechenbare Leistung mehr. Nach einer entsprechenden Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weisen wir außerdem darauf hin, dass **Reihentestungen** in Schulen, Kitas und Betrieben nicht über die Coronavirus-Testverordnung (TestV) abgerechnet werden können. **Diese Testungen stellen keine Bürgertestungen nach § 4a TestV dar!**

Für die Abrechnung der Tests von Personal in der Kindertagesbetreuung nach MAGS-Vertrag (bis 11. April) gelten die bisherigen Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsziffern, die Sie in unserer Vergütungsübersicht ersehen können.



Vergütungsübersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 683 KB)



Impftermine für 79-Jährige im Rheinland ab 6. April – Impfungen ab 8. April

Das Impfen in den Impfzentren geht in die zweite Runde. Das Land NRW hat per Erlass Impfangebote für Personen der Prioritätsgruppe 2 („hohe Priorität“) der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) ermöglicht. Die Terminvergabe an die Bevölkerungsgruppe der Über-70-Jährigen wird diesmal jahrgangsweise organisiert, um die Überlastung der Anmeldesysteme zu vermeiden. Los geht es am Dienstag, 6. April 2021, für die 79-jährigen Bürgerinnen und Bürger aus Nordrhein. Sie können ab diesem Datum über die Hotline 0800 116 117 01 oder die Internetseite termin.corona-impfung.nrw der KV Nordrhein ihre Termine



für die Erst- und Zweitimpfung gegen das Coronavirus ab 8. April vereinbaren. Telefone und Internetseite werden um 08.00 Uhr freigeschaltet.

Paarbuchung möglich

Die Impfungen finden im dem Wohnort zugeordneten Impfzentrum mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer statt. Im Rahmen der Terminbuchung wird es möglich sein, auch die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner für eine „Paar-Impfung“ anzumelden. Eine Altersbegrenzung für die zweite Person besteht nicht, d. h. die Partnerin/der Partner muss selbst nicht über 70 Jahre alt sein. Über das Impfangebot sollen die 79-Jährigen in den kommenden Tagen noch ein Informationsschreiben ihrer jeweiligen Kommune erhalten – dieses ist jedoch keine Voraussetzung für die Buchung eines Impftermins.

Weiterhin auch Impftermine für über 80-Jährige

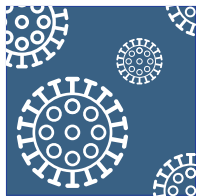
Neben den 79-Jährigen können weiterhin auch Bürgerinnen und Bürger, die über 80 Jahre alt sind, Impftermine telefonisch oder online buchen. Bereits gebuchte und bestätigte Impftermine können jedoch nicht nachträglich um eine Paarbuchung ergänzt werden. Die neue Paarbuchungsmöglichkeit gilt nur für zukünftige Terminreservierungen.

Seit Beginn der Terminvergabe Ende Januar wurden über die KV Nordrhein bereits über 1,2 Millionen Impftermine an Berechtigte aus dem Rheinland vergeben. Bislang sind in Nordrhein über 1,1 Millionen Impfungen gegen das Coronavirus erfolgreich durchgeführt worden.

Impfangebote für Personen mit hoher Impfpriorität (§ 3 CoronaimpfV)

Das NRW-Gesundheitsministerium hat in seinem aktuellen zwölften Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 übergangsweise bis zum 6. April die Ausweitung der Impfangebote auf weitere Personen der Prioritätsgruppe 2 (§ 3 CoronaimpfV) neben der Gruppe der Über-70-Jährigen ermöglicht. „Sofern die den Kreisen und kreisfreien Städten bislang zugewiesenen Impfstoffkontingente nicht vollständig genutzt werden können, sind diese Impfstoffmengen für die Versorgung weiterer Personen nach § 3 CoronaimpfV zu nutzen. Vordringlich sind mit den Kontingentmengen Impfangebote für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV (Personen mit Vorerkrankungen) zu schaffen“, heißt es in dem Erlass.

Die entsprechende Personengruppe benötigt zum Nachweis der Impfberechtigung in diesem Fall ein ärztliches Attest, das Vertragsärztinnen und -ärzte formlos erstellen können. Es genügt die Bescheinigung der Zugehörigkeit zur Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV und bedarf keiner Auf-führung einer konkreten Diagnose. Die Ausstellung des Attests wird mit fünf Euro vergütet (GOP 88320), zuzüglich ggf. 90 Cent für Portokosten (GOP 88321).



Diese Regelung ist bis 6. April befristet, da zu diesem Zeitpunkt die Impfung von Personen mit Vorerkrankungen in den Arztpraxen beginnt. Die Vergabe der Impftermine für diese Personengruppe erfolgt nicht über die Terminhotline und Internetseite der KV Nordrhein, sondern über die Kommunen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben dafür unterschiedliche Anmeldewege vorgesehen. Empfehlen Sie Ihren Patientinnen und Patienten, sich wegen eines Impftermins direkt an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden oder sich über die Internetseite des Amtes zu informieren.

Konkretisierung: Impfungen von bettlägerigen Personen nur durch mobile Teams

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat in seinem elften Impferlass die Corona-Schutzimpfung in der eigenen Häuslichkeit für weitere bettlägerige Personen ermöglicht. Neben den Personen in Pflegegrad 5 – bereits im neunten Impferlass vom 9. März geregelt – können nun auch bettlägerige Personen über 80 Jahre sowie Personen mit Pflegegrad 4 zu Hause geimpft werden können. Betroffene Personen können außerdem bis zu zwei Kontaktpersonen benennen, die im Rahmen der aufsuchenden Impfung mitgeimpft werden. Wir haben darüber in unserer [Corona-Praxisinformation vom 22. März](#) informiert.

Bis zum flächendeckenden Impfstart in den Praxen nach Ostern kann diese Leistung nur als „mobiles Impfen“ im Auftrag der Kommune erbracht werden. Aufgrund der begrenzten Menge des Impfstoffs und der aufwändigen Organisation kann nicht jede Hausarztpraxis an diesem Impfangebot teilnehmen. In den Kommunen, die dieses Angebot vorhalten, beziehen die teilnehmenden Hausärzte den Impfstoff direkt vom Impfzentrum. Die Impfdokumentation und Meldung der RKI-Daten erfolgt ebenfalls über das System der Impfzentren. Die Vergütung erfolgt über ein Stundenhonorar. Näheres erfahren Sie bei der Koordinierenden Einheit Ihres Kreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt oder der ärztlichen Leitung Ihres Impfzentrums.

Zum Stichtag 6. April wird die Impfung im Rahmen des Hausbesuchs auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die Beauftragung durch die Kommune ist dann nicht mehr erforderlich, sondern die Belieferung mit Impfstoff über die Apotheke gilt als Beauftragung im Sinne der Corona-Impfverordnung (vgl. unsere [Corona-Praxisinformation vom 25. März](#) mit Hinweisen zur Impfstoffbestellung und Abrechnung der Impfleistungen).

Geändert: Attestierung von Impfstoffunverträglichkeiten

Die in seinem elften Erlass getroffene Entscheidung, dass aus einer ärztlich bescheinigten Unverträglichkeit gegen den Impfstoff eines bestimmten Herstellers kein Anspruch auf Impfung mit einem anderen Impfstoff abgeleitet werden kann, hat das MAGS im zwölften Erlass relativiert. „Sofern Personen durch ein ärztliches Zeugnis eine Unverträglichkeit gegen den Impfstoff eines bestimmten Herstellers bescheinigt wird, können die impfenden Ärztinnen und Ärzte, abhängig von der Verfügbarkeit alternativer Impfstoffe, eine Impfung mit einem alternativen Impfstoff durchführen. Die betreffenden Personen







sind darauf hinzuweisen, dass eine Impfung mit einem alternativen Impfstoff aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit ggf. zu einem späteren Impfzeitpunkt erfolgen muss. Die Terminvergabe erfolgt durch das Impfzentrum“, so der Wortlaut des Erlasses.

KBV-Korrektur: Info-Paket zum Impfstart in den Praxen

In unserer **gestrigen Corona-Praxisinformation** haben wir Sie umfassend über ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) erstelltes Informationspaket zum bevorstehenden Start der Corona-Impfungen in den Praxen unterrichtet. Die KBV hat ihre Angaben heute in zwei Punkten korrigiert:

- Die in unserer gestrigen Praxisinfo verlinkte „Übersicht zum Impfbereich“ weist laut KBV eine widersprüchliche Angabe zu den Applikationskanülen für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer auf.
- In der ebenfalls verlinkten Anwendungsinformation für den Impfstoff von AstraZeneca ist die Formulierung „Zwei Dosen im Abstand von 4 Wochen“ gestrichen worden, da die Angabe nicht der Corona-Impfverordnung entspricht, nach der die zweite Dosis dieses Impfstoffs 12 Wochen nach der ersten Dosis verabreicht werden soll.

Die aktualisierten Dokumente finden Sie hier:

	Impfstoffbezogene Übersicht zum Impfbereich (Stand: 25.03.21) (PDF, 398 KB)	
	Anwendungsinformation COVID-19-Vaccine AstraZeneca (Stand: 25.03.21) (PDF, 101 KB)	

Vermeidung und Beherrschung möglicher allergisch-anaphylaktischer Reaktionen nach COVID-19-Impfungen

Bei Impfungen gegen COVID-19 in den Praxen besteht ein gewisses Risiko allergisch-anaphylaktischer Reaktionen. Die vorhergehende Allergianamnese ist daher zwingend erforderlich.

Außerdem müssen **Notfallausstattung und adäquate Pharmakotherapie** gewährleistet sein:

1. Notfallkoffer
2. Ambubeutel
3. β 2-Sympathomimetikum zur Inhalation
4. Adrenalin-Spritze
5. Weitere Arzneistoffe zur Injektion: Dimetinden, 250/500mg Prednisolon, Infusion zur Volumensubstitution
6. Sauerstoff



KVNO Praxisinformation

26. MÄRZ 2021

Zu Ihrer Information finden Sie hier weiterführende Hinweise, u. a. ein Flussdiagramm zum Vorgehen bei positiver Allergieanamnese vor COVID-19-mRNA-Impfungen sowie den Link zur Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) „Coronaimpfung bei Allergikerinnen und Allergikern“:



Leitlinie (S2k) zu Akuttherapie und Management der Anaphylaxie - Update 2019
(Neue Leitlinie „Akuttherapie und Management anaphylaktischer Reaktionen“ angemeldet, aber noch nicht veröffentlicht. Registernummer 061 – 025, geplante Fertigstellung 31.03.2021) (PDF, 3,2 MB)



Akuttherapie und Management anaphylaktischer Reaktionen



PEI Stellungnahme: Coronaimpfung bei Allergikerinnen und Allergikern



Poster Verhalten bei Impfreaktionen (PDF, 110 KB)



Flussdiagramm zum Vorgehen bei positiver Allergieanamnese vor COVID-19-mRNA-Impfungen (PDF, 150 KB)



Leitfaden Allergien auf COVID-19-Impfstoffe Ärzteverband Deutscher Allergologen (PDF, 1,1 MB)



**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.**